

Die Schulgesetzänderungen im Überblick

Synopsis: Schulgesetz und Privatschulgesetz

Artikel 1 Schulgesetz geltende Fassung	Artikel 1 Schulgesetz Neufassung
Teil 1 Grundlagen	Teil 1 Grundlagen
Abschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 1 Allgemeines
§ 1 Auftrag der Schule	§ 1 Auftrag der Schule
<p>(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.</p> <p>(2) In Erfüllung ihres Auftrages erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Alle Schulen wirken bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit.</p>	<p>(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.</p> <p>(2) In Erfüllung ihres Auftrages erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, Ehrenämter und soziale und politische Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Alle Schulen wirken bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit.</p>

Abschnitt 2	Abschnitt 2
<p style="text-align: center;">Gliederung des Schulwesens</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Schularten und Schulstufen</p> <p>(3) Schularten sind: 1. die Grundschule, 2. die Hauptschule, 3. die Regionale Schule, 4. die Realschule, 5. das Gymnasium, 6. die Integrierte Gesamtschule, 7. die berufsbildende Schule, 8. das Abendgymnasium 9. das Kolleg, 10. die Förderschule.</p> <p>(6) Die ersten beiden Klassenstufen der Sekundarstufe I bilden die Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe hat das Ziel in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern und die Schülerinnen und Schüler in die Lernschwerpunkte und Lernanforderungen der Sekundarstufe I einzuführen; sie kann schulartabhängig oder schulartübergreifend eingerichtet werden. In der Orientierungsstufe der Hauptschule und in der schulartübergreifenden Orientierungsstufe unter Einschluss der Hauptschule kann neben der Möglichkeit der inneren Differenzierung ab Klassenstufe 6 Unterricht in Kursen, die nach Leistung der Schülerinnen und Schüler differenziert sind, stattfinden. Bei der Einstufung ist die Entscheidung der Eltern zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">Gliederung des Schulwesens</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Schularten und Schulstufen</p> <p>(3) Schularten sind: 1. die Grundschule, 2. die Realschule plus, 3. das Gymnasium, 4. die Integrierte Gesamtschule, 5. die berufsbildende Schule, 6. das Abendgymnasium, 7. das Kolleg, 8. die Förderschule.</p> <p>(6) Die ersten beiden Klassenstufen der Sekundarstufe I bilden die Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe hat das Ziel in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern und die Schülerinnen und Schüler in die Lernschwerpunkte und Lernanforderungen der Sekundarstufe I einzuführen; sie kann schulartabhängig oder schulartübergreifend eingerichtet werden. In der Orientierungsstufe findet der Unterricht im Klassenverband statt. Es besteht die Möglichkeit, Neigungsdifferenzierung einzurichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben und Zuordnung der Schularten</p> <p>(2) Die Grundschule führt in schulisches Lernen ein und legt die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Die Grundschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder einen Schulkindergarten führen. Die Grundschule ist der Primarstufe zugeordnet.</p> <p>(3) Die Hauptschule führt zur Qualifikation der Berufsreife als einem Abschluss der Sekundarstufe I, der zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt. Die Hauptschule und die berufsbildende Schule sollen zu diesem Zweck pädagogisch eng zusammenarbeiten. Die Hauptschule kann ein freiwilliges 10. Schuljahr führen. Das freiwillige 10. Schuljahr vermittelt den qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt. Die Hauptschule ist der Sekundarstufe I zugeordnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben und Zuordnung der Schularten</p> <p>(2) Die Grundschule führt in schulisches Lernen ein und legt die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Die Grundschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder einen Schulkindergarten führen. Eine Grundschule kann mehrere Standorte umfassen. Die Grundschule ist der Primarstufe zugeordnet.</p> <p>(3) Die Realschule plus führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, und zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt. Sie ist in Schulformen gegliedert. Die Realschule plus arbeitet zu Fragen der Berufsorientierung eng mit der berufsbildenden Schule zusammen. Sie ist der Sekundarstufe I zugeordnet.</p>

(4) Die Regionale Schule führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, und zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt. Die Regionale Schule umfasst Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge Hauptschule und Realschule. Der Unterricht in den Klassenstufen 5 und 6 findet im Klassenverband mit der Möglichkeit der inneren Differenzierung statt. Ab der Klassenstufe 7 tritt äußere Leistungsdifferenzierung durch abschlussbezogene Klassen, Fachleistungsdifferenzierung oder durch eine Verbindung beider Formen hinzu. Die Regionale Schule ist der Sekundarstufe I zugeordnet.

(5) Die Realschule führt zum qualifizierten Sekundarabschluss I; der zum Eintritt in berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt. Die Realschule ist der Sekundarstufe I zugeordnet.

(6) Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife. Die Sekundarstufe I des Gymnasiums vermittelt den qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in studienbezogene und in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler kann durch Zusammenfassung und Förderung im Klassenverband ein verkürzter Weg durch die Sekundarstufe I ermöglicht werden. Die gymnasiale Oberstufe eröffnet durch die Vermittlung der Studierfähigkeit den Zugang zur Hochschule und führt auch zu berufsbezogenen Bildungsgängen. Die gymnasiale Oberstufe umfasst drei Jahrgangsstufen; sie ist an Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird, mit den Jahrgangsstufen 11 und 12, im Übrigen mit den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 der Sekundarstufe II zugeordnet.

(7) In der gymnasialen Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Einführungsphase von mindestens einem Schulhalbjahr in einem System von aufeinander aufbauenden Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Im Rahmen dieses Systems setzen sie nach ihrer Befähigung und ihrem Interesse Schwerpunkte in ihrem schulischen Bildungsgang. Das Nähere, insbesondere die Zahl, Fächer und Kombination der im Kurssystem angebotenen Leistungs- und Grundkurse, Umfang und Bedingungen der Wahlmöglichkeit sowie die Leistungsbewertung regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(8) Die Integrierte Gesamtschule führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezo-

(4) Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife. Die Sekundarstufe I des Gymnasiums vermittelt den qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in studienbezogene und in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler kann durch Zusammenfassung und Förderung im Klassenverband ein verkürzter Weg durch die Sekundarstufe I ermöglicht werden. Die gymnasiale Oberstufe eröffnet durch die Vermittlung der Studierfähigkeit den Zugang zur Hochschule und führt auch zu berufsbezogenen Bildungsgängen. Die gymnasiale Oberstufe umfasst drei Jahrgangsstufen; sie ist an Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird, mit den Jahrgangsstufen 11 und 12, im Übrigen mit den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 der Sekundarstufe II zugeordnet.

(5) In der gymnasialen Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Einführungsphase von mindestens einem Schulhalbjahr in einem System von aufeinander aufbauenden Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Im Rahmen dieses Systems setzen sie nach ihrer Befähigung und ihrem Interesse Schwerpunkte in ihrem schulischen Bildungsgang. Das Nähere, insbesondere die Zahl, Fächer und Kombination der im Kurssystem angebotenen Leistungs- und Grundkurse, Umfang und Bedingungen der Wahlmöglichkeit sowie die Leistungsbewertung regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(6) Die Integrierte Gesamtschule führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in

gene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt, sowie zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Die Integrierte Gesamtschule kann eine gymnasiale Oberstufe gemäß Absatz 7 umfassen, die zur allgemeinen Hochschulreife führt. Die Integrierte Gesamtschule fasst Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in einem weitgehend gemeinsamen Unterricht zusammen. Der Unterricht in der Integrierten Gesamtschule findet im Klassenverband mit der Möglichkeit einer inneren Differenzierung und in Kursen mit einer Differenzierung nach Leistung statt.

(9) Die berufsbildende Schule ermöglicht durch ein differenziertes Bildungsangebot den Erwerb beruflicher und berufsübergreifender Kompetenzen und vermittelt Abschlüsse der Sekundarstufe II, die den Eintritt in eine qualifizierte Berufstätigkeit oder in weiterführende berufsbezogene oder studienbezogene Bildungsgänge ermöglichen; sie ergänzt außerdem in der Sekundarstufe I erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten und kooperiert mit den an der dualen Ausbildung Beteiligten. Die berufsbildende Schule ist in Schulformen gegliedert. Sie ist der Sekundarstufe II zugeordnet.

(10) Das Abendgymnasium führt Berufstätige zur allgemeinen Hochschulreife. Das Abendgymnasium ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Absatz 7 gilt entsprechend.

(11) Das Kolleg führt Erwachsene mit Berufserfahrung zur allgemeinen Hochschulreife. Das Kolleg ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Absatz 7 gilt entsprechend.

(12) Die Förderschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben und nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 1 keine Schule einer anderen Schulart besuchen, die für die Förderschulen vorgesehenen oder sonstige ihren Fähigkeiten entsprechende Schulabschlüsse. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst nicht in eine Berufsausbildung eintreten, werden in berufsqualifizierenden Bildungsgängen soweit gefördert, dass sie nachträglich in einen berufsbezogenen Bildungsgang eintreten oder bessere Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlangen können. Die Förderschule beteiligt sich an der integrierten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen Schularten, wirkt an der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern mit und berät Eltern und Lehrkräfte. Die Förderschule ist in Schulformen gegliedert. Die Förderschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte

berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt, sowie zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Die Integrierte Gesamtschule kann eine gymnasiale Oberstufe gemäß Absatz 5 umfassen, die zur allgemeinen Hochschulreife führt. Die Integrierte Gesamtschule fasst Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in einem weitgehend gemeinsamen Unterricht zusammen. Der Unterricht in der Integrierten Gesamtschule findet im Klassenverband mit der Möglichkeit einer inneren Differenzierung **sowie** in Kursen mit einer Differenzierung nach Leistung **oder in klasseninternen Lerngruppen** statt.

(7) Die berufsbildende Schule ermöglicht durch ein differenziertes Bildungsangebot den Erwerb beruflicher und berufsübergreifender Kompetenzen und vermittelt Abschlüsse der Sekundarstufe II, die den Eintritt in eine qualifizierte Berufstätigkeit oder in weiterführende berufsbezogene oder studienbezogene Bildungsgänge ermöglichen; sie ergänzt außerdem in der Sekundarstufe I erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten und kooperiert mit den an der dualen Ausbildung Beteiligten. Die berufsbildende Schule ist in Schulformen gegliedert. Sie ist der Sekundarstufe II zugeordnet.

(8) Das Abendgymnasium führt Berufstätige zur allgemeinen Hochschulreife. Das Abendgymnasium ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Das Kolleg führt Erwachsene mit Berufserfahrung zur allgemeinen Hochschulreife. Das Kolleg ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Absatz 7 gilt entsprechend.

(10) Die Förderschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben und nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 1 keine Schule einer anderen Schulart besuchen, die für die Förderschulen vorgesehenen oder sonstige ihren Fähigkeiten entsprechende Schulabschlüsse. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst nicht in eine Berufsausbildung eintreten, werden in berufsqualifizierenden Bildungsgängen soweit gefördert, dass sie nachträglich in einen berufsbezogenen Bildungsgang eintreten oder bessere Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlangen können. Die Förderschule beteiligt sich an der integrierten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen Schularten, wirkt an der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern mit und berät Eltern und Lehrkräfte. Die Förderschule ist in Schulformen ge-

<p>Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderschulkindergarten führen. Die Förderschule ist einer Schulstufe oder mehreren Schulstufen zugeordnet.</p>	<p>gliedert. Die Förderschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderschulkindergarten führen. Die Förderschule ist einer Schulstufe oder mehreren Schulstufen zugeordnet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10a Formen der Realschule plus</p> <p>(1) Folgende Realschulen plus können eingerichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Integrative Realschule und2. die Kooperative Realschule. <p>(2) In der Integrativen Realschule findet ab der Klassenstufe 7 Fachleistungsdifferenzierung in Kursen oder in klasseninternen Lerngruppen statt; ab der Klassenstufe 8 können auch abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I gebildet werden.</p> <p>(3) In der Kooperativen Realschule wird ab der Klassenstufe 7 in abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I differenziert.</p> <p>(4) Die Realschule plus kann im organisatorischen Verbund mit einer Fachoberschule geführt werden. Den Bildungsgängen zur Erlangung der Berufsreife kann ein weiteres Schuljahr angefügt werden.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Formen der berufsbildenden Schule</p> <p>(1) Die berufsbildende Schule gliedert sich in folgende Schulformen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Berufsschule einschließlich des Berufsvorbereitungsjahres,2. die Berufsfachschule,3. die Berufsoberschule,4. die duale Berufsoberschule,5. das berufliche Gymnasium und6. die Fachschule. <p>(2) Die Berufsschule führt als gleichberechtigter Partner der betrieblichen Berufsausbildung durch eine gestufte Grund- und Fachbildung zu berufsqualifizierenden Abschlüssen. Sie vermittelt im ersten Jahr (Grundstufe) eine berufsfeldbreite oder berufsbezogene Grundbildung;-Der Unterricht in der Grundstufe und in den anschließenden Fachstufen erfolgt in Teilzeitunterricht, verbunden mit einer betrieblichen Ausbildung oder einem Arbeitsverhältnis. Teilzeitunterricht kann auch in Form des Blockunter-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Formen der berufsbildenden Schule</p> <p>(1) Die berufsbildende Schule gliedert sich in folgende Schulformen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Berufsschule einschließlich des Berufsvorbereitungsjahres,2. die Berufsfachschule,3. die Berufsoberschule,4. die duale Berufsoberschule,5. das berufliche Gymnasium,6. die Fachschule und7. die Fachoberschule. <p>(2) Die Berufsschule führt als gleichberechtigter Partner der betrieblichen Berufsausbildung durch eine gestufte Grund- und Fachbildung zu berufsqualifizierenden Abschlüssen. Sie vermittelt im ersten Jahr (Grundstufe) eine berufsfeldbreite oder berufsbezogene Grundbildung;-Der Unterricht in der Grundstufe und in den anschließenden Fachstufen erfolgt in Teilzeitunterricht, verbunden mit einer betrieblichen Ausbildung oder einem Arbeitsverhältnis. Teilzeitunterricht kann auch in</p>
---	--

<p>richts (zusammenhängende Unterrichtsabschnitte mit täglichem Unterricht) erteilt werden. Das Abschlusszeugnis der Berufsschule schließt den Hauptschulabschluss ein. Es beinhaltet auch den qualifizierten Sekundarabschluss I, sofern</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Berufsschule mit einem qualifizierten Ergebnis und2. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit Erfolg abgeschlossen wurde sowie3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen, nachgewiesen werden. <p>Darüber hinaus führt der Berufsschulabschluss, aufbauend auf dem qualifizierten Sekundarabschluss I und in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer Fachhochschulreifeprüfung zur Fachhochschulreife. Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht kein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nachweisen und nicht die Berufsfachschule besuchen, können im Berufsvorbereitungsjahr auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p> <p>(4) Die Berufsoberschule führt als Berufsoberschule I und Berufsoberschule II zur Fachhochschulreife sowie zur fachgebundenen und zur allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule I setzt den qualifizierten Sekundarabschluss I sowie eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und soweit während der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit die Pflicht zum Schulbesuch bestand den Abschluss der Berufsschule voraus und führt in einjährigem Vollzeitunterricht zur Fachhochschulreife. An die Stelle der Berufsausbildung kann eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit treten. Die berufliche Vorbildung muss in der Regel dem jeweiligen Fachbereich entsprechen. Die Berufsoberschule II setzt neben den Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule I die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraus und führt in einjährigem Vollzeitunterricht zur fachgebundenen Hochschulreife und, sofern hinreichende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden, zur allgemeinen Hochschulreife. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung</p>	<p>Form des Blockunterrichts (zusammenhängende Unterrichtsabschnitte mit täglichem Unterricht) erteilt werden. Das Abschlusszeugnis der Berufsschule schließt den Abschluss der Berufsreife ein. Es beinhaltet auch den qualifizierten Sekundarabschluss I, sofern</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Berufsschule mit einem qualifizierten Ergebnis und2. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit Erfolg abgeschlossen wurde sowie3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen, nachgewiesen werden. <p>Darüber hinaus führt der Berufsschulabschluss, aufbauend auf dem qualifizierten Sekundarabschluss I und in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer Fachhochschulreifeprüfung zur Fachhochschulreife. Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht kein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nachweisen und nicht die Berufsfachschule besuchen, können im Berufsvorbereitungsjahr auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p> <p>(4) Die Berufsoberschule führt als Berufsoberschule I und Berufsoberschule II zur Fachhochschulreife sowie zur fachgebundenen und zur allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule I setzt den qualifizierten Sekundarabschluss I sowie eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und soweit während der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit die Pflicht zum Schulbesuch bestand den Abschluss der Berufsschule voraus und führt in einjährigem Vollzeitunterricht zur Fachhochschulreife. An die Stelle der Berufsausbildung kann eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit treten. Die berufliche Vorbildung muss in der Regel der jeweiligen Fachrichtung entsprechen. Die Berufsoberschule II setzt den erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraus und führt in einjährigem Vollzeitunterricht zur fachgebundenen Hochschulreife und, sofern hinreichende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden, zur allgemeinen Hochschulreife. Die berufliche Vorbildung oder die besuchte Fachrichtung der Fachoberschule muss in der Regel der jeweiligen Fachrichtung der Berufsoberschule II entsprechen. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung</p>
--	--

<p>(8) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Anerkennung einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichstehenden beruflichen Fortbildungsprüfung oder erfolgreich abgeschlossener Bildungsgänge der Fachschule als einem qualifizierten Sekundarabschluss I gleichwertige Voraussetzungen für die Aufnahme in die weiterführenden berufsbildenden Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>8) Die Fachoberschule setzt den qualifizierten Sekundarabschluss I voraus und führt in einem zweijährigen Vollzeitunterricht unter Einschluss eines einschlägigen gelenkten Praktikums zur Fachhochschulreife. Sie wird in einem organisatorischen Verbund mit einer Realschule plus geführt. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p> <p>(9) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Anerkennung einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichstehenden beruflichen Fortbildungsprüfung oder erfolgreich abgeschlossener Bildungsgänge der Fachschule als einem qualifizierten Sekundarabschluss I gleichwertige Voraussetzungen für die Aufnahme in die weiterführenden berufsbildenden Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Mindestgröße der Schulen</p> <p>(1) In der Primarstufe muss jede Klassenstufe mindestens eine Klasse umfassen.</p> <p>(2) In der Hauptschule muss jede Klassenstufe mindestens eine Klasse umfassen; in der Realschule und im Gymnasium muss sie mindestens zwei, in den Klassenstufen 5 bis 9 der Regionalen Schule mindestens drei, in der Integrierten Gesamtschule mindestens vier Klassen umfassen, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bei Regionalen Schulen zwei, bei Integrierten Gesamtschulen drei Klassen. Die Klassenstufe 10 der Regionalen Schule muss mindestens eine Klasse umfassen.</p> <p>(4) Bei Grund-, Real- und Förderschulen sind in besonderen Fällen Ausnahmen von der Mindestgröße zulässig; Realschulen müssen jedoch für jede Klassenstufe mindestens eine Klasse umfassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Mindestgröße der Schulen</p> <p>(1) In der Grundschule muss jede Klassenstufe in der Regel mindestens eine Klasse umfassen</p> <p>(2) Im Gymnasium muss jede Klassenstufe mindestens zwei, in den Klassenstufen 5 bis 9 der Realschule plus mindestens drei, in der Integrierten Gesamtschule mindestens vier Klassen umfassen, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bei Integrierten Gesamtschulen drei Klassen.</p> <p>(4) Bei Förderschulen sind in besonderen Fällen, bei Realschulen plus aus Gründen der Siedlungsstruktur Ausnahmen von der Mindestgröße zulässig.</p>
<p>Abschnitt 3</p>	<p>Abschnitt 3</p>
<p>Zusammenarbeit von Schulen und Schulverbund</p>	<p>Zusammenarbeit von Schulen und Schulverbund</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Kooperative Regionale Schule, Kooperative Gesamtschule</p> <p>(1) Die Kooperative Regionale Schule, in der die eigenständigen Schularten Hauptschule und Realschule zusammenarbeiten, und die Kooperative Gesamtschule, in der die eigenständigen Schularten</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Kooperative Gesamtschule</p> <p>(1) Die Kooperative Gesamtschule, in der die eigenständigen Schularten Realschule plus und Gymnasium zusammenarbeiten, erfüllt die pädagogischen Aufgaben eines Schulzentrums in ei-</p>

<p>Hauptschule, Realschule und Gymnasium zusammenarbeiten, erfüllen die pädagogischen Aufgaben eines Schulzentrums in einem besonderen organisatorischen Verbund.</p> <p>(2) Der Verbund hat insbesondere folgende Schwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Orientierungsstufe umfasst die Zusammenarbeit den gesamten Unterricht; die Orientierungsstufe ist in der Regel schulartübergreifend eingerichtet. 2. Ab Klassenstufe 7 liegt der Schwerpunkt der schulartübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich gemeinsamer Angebote wie Arbeitsgemeinschaften, Fördermaßnahmen, außerunterrichtliche Veranstaltungen. 3. Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter der beteiligten Schularten koordiniert in der Regel im zeitlichen Wechsel die schulartübergreifenden Aufgaben. Es kann auch eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter bestellt werden. 	<p>nem besonderen organisatorischen Verbund.</p> <p>(2) Der Verbund hat insbesondere folgende Schwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Orientierungsstufe ist schulartübergreifend eingerichtet. 2. Ab Klassenstufe 7 liegt der Schwerpunkt der schulartübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich gemeinsamer Angebote wie Arbeitsgemeinschaften, Fördermaßnahmen, außerunterrichtliche Veranstaltungen. 3. Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter der beteiligten Schularten koordiniert in der Regel im zeitlichen Wechsel die schulartübergreifenden Aufgaben. Es kann auch eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter
<p style="text-align: center;">§ 17 Organisatorisch verbundene Schulen</p> <p>Grund- und Hauptschulen sowie Grund- und Regionale Schulen, die räumlich zusammenhängen oder benachbart sind, können organisatorisch verbunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Organisatorisch verbundene Grund- und Realschulen plus</p> <p>Grundschulen und Realschulen plus, die räumlich zusammenhängen oder benachbart sind, können organisatorisch verbunden werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen</p> <p>Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit den Kindertagesstätten, 2. mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben <p>zusammen. Die Zusammenarbeit nach Satz 1 Nr. 1 ist bei Grundschulen insbesondere darauf auszurichten, sich mit den Kindergärten über die jeweiligen Bildungskonzepte im Hinblick auf den Übergang abzustimmen, hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften und gemeinsame Fortbildung, zwischen Grundschulen und Kindergärten vereinbart. Es können Hospitationen von Lehrkräften in Kindertagesstätten sowie von Erzieherinnen und Erziehern in der Schule stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen</p> <p>Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit und mit den Kindertagesstätten, 2. mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben <p>zusammen. Die Zusammenarbeit nach Satz 1 Nr. 1 ist bei Grundschulen insbesondere darauf auszurichten, sich mit den Kindergärten über die jeweiligen Bildungskonzepte im Hinblick auf den Übergang abzustimmen, hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften und gemeinsame Fortbildung, zwischen Grundschulen und Kindergärten vereinbart. Es können Hospitationen von Lehrkräften in Kindertagesstätten sowie von Erzieherinnen und Erziehern in der Schule stattfinden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 23 Selbständigkeit der Schulen</p> <p>(1) Die Schulen haben das Recht und die Pflicht ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes selbst zu planen, zu entscheiden und durchzuführen. Sie sind in diesem Rahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung verantwortlich.</p> <p>(2) Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte fest, um die Qualität schulischer Arbeit zu entwickeln und zu sichern. Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen dieser Ziele (interne Evaluation) und nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Maßnahmen zur externen Evaluation, insbesondere an internationalen, länderübergreifenden und landesinternen Vergleichsuntersuchungen, teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Selbständigkeit der Schulen</p> <p>(1) Die Schulen haben das Recht und die Pflicht ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes selbst zu planen, zu entscheiden und durchzuführen. Sie sind in diesem Rahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung verantwortlich.</p> <p>(2) Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte fest, um die Qualität schulischer Arbeit zu entwickeln und zu sichern. Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen dieser Ziele (interne Evaluation) und nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Maßnahmen zur externen Evaluation, insbesondere den Maßnahmen der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbständigkeit von Schulen sowie an internationalen, länderübergreifenden und landesinternen Vergleichsuntersuchungen, teil. Sie schließen Zielvereinbarungen mit der Schulbehörde.</p>
<p>Abschnitt 2 Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter</p>	<p>Abschnitt 2 Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>(4) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Für organisatorisch verbundene Schulen (§17) wird eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter bestellt, für Kooperative Regionale Schulen und Kooperative Gesamtschulen kann eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter bestellt werden. In einem Schulzentrum haben sich die Schulleiterinnen und Schulleiter in Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern, aufeinander abzustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>(4) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Für organisatorisch verbundene Schulen (§ 11 Abs. 8 Satz 2, § 17) wird eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter bestellt, für (Streichung!) Kooperative Gesamtschulen kann eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter bestellt werden. In einem Schulzentrum haben sich die Schulleiterinnen und Schulleiter in Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern, aufeinander abzustimmen.</p>
<p>Abschnitt 3 Konferenzen</p>	<p>Abschnitt 3 Konferenzen</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Konferenzen bei Zusammenarbeit von Schulen</p> <p>(1) Die Gesamtkonferenz bei organisatorisch verbundenen Schulen (§17) besteht aus allen Lehrkräften dieser Schulen. Kooperative Regionale Schulen oder Kooperative Gesamtschulen bilden eine gemeinsame Gesamtkonferenz, soweit Entscheidungen über schulartübergreifende Angelegenheiten der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit getroffen werden.</p> <p>(2) Bei Schulzentren, Kooperativen Regionalen Schulen, Kooperativen Gesamtschulen, organisato-</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Konferenzen bei Zusammenarbeit von Schulen</p> <p>(1) Die Gesamtkonferenz bei organisatorisch verbundenen Schulen (§ 11 Abs. 8 Satz 2, § 17) besteht aus allen Lehrkräften dieser Schulen. (Streichung!) Kooperative Gesamtschulen bilden eine gemeinsame Gesamtkonferenz, soweit Entscheidungen über schulartübergreifende Angelegenheiten der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit getroffen werden.</p> <p>(2) Bei Schulzentren, (Streichung!) Kooperativen Gesamtschulen, organisatorisch verbundenen</p>

<p>risch verbundenen Schulen (§17) und benachbarten Schulen, die pädagogisch zusammenarbeiten, können Teilkonferenzen, denen Lehrkräfte mehrerer der beteiligten Schulen angehören, gebildet werden.</p>	<p>Schulen (§ 11 Abs. 8 Satz 2, §17) und benachbarten Schulen, die pädagogisch zusammenarbeiten, können Teilkonferenzen, denen Lehrkräfte mehrerer der beteiligten Schulen angehören, gebildet werden.</p>
<p>Abschnitt 4</p>	<p>Abschnitt 4</p>
<p>Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, Schülerzeitungen</p>	<p>Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, Schülerzeitungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte</p> <p>(4) In Schulzentren, Kooperativen Regionalen Schulen und Kooperativen Gesamtschulen können die Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gemeinsame Arbeitsgruppen für Angelegenheiten, die über den Bereich der einzelnen Schule hinausgehen, bilden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte</p> <p>(4) In Schulzentren (Streichung!) und Kooperativen Gesamtschulen können die Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gemeinsame Arbeitsgruppen für Angelegenheiten, die über den Bereich der einzelnen Schule hinausgehen, bilden.</p>
<p>Abschnitt 5</p>	<p>Abschnitt 5</p>
<p>Mitwirkung der Eltern</p>	<p>Mitwirkung der Eltern</p>
<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>Errichtung des Schulelternbeirats</p> <p>(6) In einem Schulzentrum, einer Kooperativen Regionalen Schule und einer Kooperativen Gesamtschule arbeiten die Schulelternbeiräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen; bei Angelegenheiten, für die eine aufeinander abgestimmte Lösung geboten ist, können gemeinsame Arbeitsgruppen gebildet werden.</p> <p>(7) Die Schulelternbeiräte können Arbeitsgemeinschaften bilden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>Errichtung des Schulelternbeirats</p> <p>(6) In einem Schulzentrum(Streichung!) und einer Kooperativen Gesamtschule arbeiten die Schulelternbeiräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen; bei Angelegenheiten, für die eine aufeinander abgestimmte Lösung geboten ist, können gemeinsame Arbeitsgruppen gebildet werden.</p> <p>(7) Die Schulelternbeiräte können Arbeitsgemeinschaften bilden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Errichtung der Regionalelternbeiräte</p> <p>(3) Dem Regionalelternbeirat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Wahlbezirk Koblenz drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft 2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Hauptschulen und Realschulen sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, 3. im Wahlbezirk Trier 	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Errichtung der Regionalelternbeiräte</p> <p>(3) Dem Regionalelternbeirat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Wahlbezirk Koblenz vier Vertreterinnen oder Vertreter der Realschule plus, drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft 2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz vier Vertreterinnen oder Vertreter der Realschule plus, je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, 3. im Wahlbezirk Trier

<p>je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Integrierten Gesamtschulen, wenn eine solche Schule im Wahlbezirk errichtet ist,</p> <p>4. in jedem Wahlbezirk eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind. Die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache wird vom Regionalelternbeirat benannt.</p> <p>(4) In jedem Wahlbezirk wird für die Schulen nach Absatz 3 je eine Wahlversammlung gebildet, die aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt. Der Wahlversammlung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die öffentlichen Grundschulen für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt je drei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, 2. für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und die staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die Schulelternsprecherinnen und die Schulelternsprecher, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind, ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats, das der Schulelternbeirat wählt. <p>Die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter der Grundschulen werden von den Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern aus der Mitte der Schulelternbeiräte gewählt. Ist die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher verhindert, gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend.</p>	<p>je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft.</p> <p>4. in jedem Wahlbezirk eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind. Die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache wird vom Regionalelternbeirat benannt.</p> <p>(4) In jedem Wahlbezirk wird für die Schulen nach Absatz 3 je eine Wahlversammlung gebildet, die aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt. Der Wahlversammlung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die öffentlichen Grundschulen für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt je drei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, 2. für die öffentlichen Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und die staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die Schulelternsprecherinnen und die Schulelternsprecher, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind, ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats, das der Schulelternbeirat wählt. <p>Die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter der Grundschulen werden von den Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern aus der Mitte der Schulelternbeiräte gewählt. Ist die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher verhindert, gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45 Landeselternbeirat</p> <p>(5) Das fachlich zuständige Ministerium hört den Landeselternbeirat bei allen für die Schulen wesentlichen Angelegenheiten an und erteilt die notwendigen Auskünfte. Hierzu zählen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Grundsätze zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, 2. Grundsätze der Schulplanung und der Schulorganisation, 3. Grundsätze der Aus- und –Fortbildung der Lehr- 	<p style="text-align: center;">§ 45 Landeselternbeirat</p> <p>(5) Das fachlich zuständige Ministerium hört den Landeselternbeirat bei allen für die Schulen wesentlichen Angelegenheiten an und erteilt die notwendigen Auskünfte. Hierzu zählen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Grundsätze zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, 2. Grundsätze der Schulplanung und der Schulorganisation,

<p>kräfte, 4. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb.</p>	<p>3. Grundsätze der Aus- und –Fortbildung der Lehrkräfte, 4. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb, 5. Grundsätze der Qualitätsarbeit in Schulen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 46 Errichtung des Landeselternbeirats</p> <p>(1) Dem Landeselternbeirat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Wahlbezirk Koblenz je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Realschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, 2. aus dem Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Realschulen, Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, 3. aus dem Wahlbezirk Trier je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, 4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher 5. im Fall des Absatzes 2 Satz 2 ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der ausländischen Eltern. <p>Ist eine Integrierte Gesamtschule im Wahlbezirk Trier errichtet, wird für die Wahlbezirke Koblenz und Trier eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Integrierten Gesamtschulen gewählt; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 46 Errichtung des Landeselternbeirats</p> <p>(1) Dem Landeselternbeirat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Wahlbezirk Koblenz drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Realschulen plus und der Gymnasien, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, 2. aus dem Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Realschulen plus, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gymnasien und berufsbildenden Schulen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, 3. aus dem Wahlbezirk Trier zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Realschule plus, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, 4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher 5. im Fall des Absatzes 2 Satz 2 ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der ausländischen Eltern. <p>Ist eine Integrierte Gesamtschule im Wahlbezirk Trier errichtet, wird für die Wahlbezirke Koblenz und Trier eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der Integrierten Gesamtschulen gewählt; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend</p>

Teil 3	Teil 3
Ordnung des Schulbesuchs	Ordnung des Schulbesuchs
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Schulverhältnis	Schulverhältnis
§ 52	§ 52
Zulassungsbeschränkungen für bestimmte Formen der berufsbildenden Schule	Zulassungsbeschränkungen für bestimmte Formen der berufsbildenden Schule
<p>(1) Die Zulassung zur Berufsfachschule II, dreijährigen Berufsfachschule und höheren Berufsfachschule, Berufsoberschule, dualen Berufsoberschule und Fachschule sowie zum beruflichen Gymnasium kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.</p>	<p>(1) Die Zulassung zur Berufsfachschule II, dreijährigen Berufsfachschule und höheren Berufsfachschule, Berufsoberschule, dualen Berufsoberschule, Fachoberschule und Fachschule sowie zum beruflichen Gymnasium kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.</p>
§ 54	§ 54
Entlassung wegen mangelnder Leistung	Verlassen einer Schulart oder eines Bildungsganges wegen mangelnder Leistung
<p>(1) Die Schulart oder der Bildungsgang ist zu verlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zweimal in demselben Schuljahrgang (Klassen- oder Jahrgangsstufe) oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen der Realschule, des Gymnasiums, des Kollegs oder des mehrjährigen Bildungsgangs an einer berufsbildenden Schule mit Ausnahme der Berufsschule durch Beschluss der Klassen- oder Kurskonferenz keine Versetzung erfolgte, 2. die Abiturprüfung nach der Entscheidung der Prüfungskommission nicht mehr innerhalb der Verweildauer von vier Jahren an der Oberstufe des Gymnasiums oder der Integrierten Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium oder am Kolleg bestanden werden kann, 3. die Abschlussprüfung zweimal oder einmal nach der Nichtversetzung in eine Abschlussklasse nicht bestanden wurde. <p>(3) Wird von der Klassenkonferenz am Ende der Klassenstufe 5 eines Gymnasiums der Besuch der Haupt- oder Realschule oder am Ende der Klassenstufe 5 einer Realschule der Besuch der Hauptschule empfohlen, und wird eine solche Empfehlung auch am Ende der Klassenstufe 6 erteilt, so wird die zuletzt empfohlene Schulart besucht, wenn keine Versetzung erfolgt. Eine Empfehlung zum Besuch einer anderen Schulart kann ausgesprochen werden, wenn die Leistungen und das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit in der besuchten Schulart nicht erwarten lassen.</p>	<p>(1) Die Schulart oder der Bildungsgang ist zu verlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zweimal in demselben Schuljahrgang (Klassen- oder Jahrgangsstufe) oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen (Streichung!) des Gymnasiums, des Kollegs oder des mehrjährigen Bildungsgangs an einer berufsbildenden Schule mit Ausnahme der Berufsschule durch Beschluss der Klassen- oder Kurskonferenz keine Versetzung erfolgte, 2. die Abiturprüfung nach der Entscheidung der Prüfungskommission nicht mehr innerhalb der Verweildauer von vier Jahren an der Oberstufe des Gymnasiums oder der Integrierten Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium oder am Kolleg bestanden werden kann, 3. die Abschlussprüfung zweimal oder einmal nach der Nichtversetzung in eine Abschlussklasse nicht bestanden wurde. <p>(3) Wird von der Klassenkonferenz am Ende der Klassenstufe 5 eines Gymnasiums der Wechsel des Bildungsganges empfohlen und wird eine solche Empfehlung auch am Ende der Klassenstufe 6 erteilt, so wird eine Realschule plus oder im Rahmen der Kapazität eine Integrierte Gesamtschule besucht, wenn keine Versetzung erfolgt. Eine Empfehlung zum Wechsel des Bildungsganges kann ausgesprochen werden, wenn die Leistungen und das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit im Gymnasium nicht erwarten lassen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 55 Ausschluss</p> <p>(2) Die oberste Schulbehörde kann den Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes aussprechen. Der Ausschluss von allen Förderschulen ist unzulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 Ausschluss</p> <p>(2) Die Schulbehörde kann den Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes aussprechen. Der Ausschluss von allen Förderschulen ist unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Pflicht zum Schulbesuch</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Pflicht zum Schulbesuch</p>
<p style="text-align: center;">§ 59 Wahl der Schullaufbahn</p> <p>(3) Wer nach neun Schuljahren die Berufsreife nicht erreicht hat, hat nach Wahl der Eltern die Gelegenheit die Berufsreife durch ein Verbleiben bis zu zwei Jahren an der Hauptschule, in dem Bildungsgang Hauptschule der Regionalen Schule, der Integrierten Gesamtschule, in den entsprechenden Bildungsgängen der Förderschule oder durch den Besuch der Berufsschule zu erwerben. Ist in Ausnahmefällen der Erwerb der Berufsreife an der Hauptschule, der Regionalen Schule oder der Integrierten Gesamtschule nicht zu erwarten, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das weitere Verbleiben an diesen Schulen ablehnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Wahl der Schullaufbahn</p> <p>(3) Wer nach neun Schuljahren die Berufsreife nicht erreicht hat, hat nach Wahl der Eltern die Gelegenheit die Berufsreife durch ein Verbleiben bis zu zwei Jahren in dem zur Berufsreife führenden Bildungsgang der Realschule plus, der Integrierten Gesamtschule, in den entsprechenden Bildungsgängen der Förderschule oder durch den Besuch der Berufsschule zu erwerben. (Streichung)</p>
<p style="text-align: center;">§ 62 Schulbezirke</p> <p>(1) Die Schulbehörde legt für jede Grundschule und Hauptschule im Einvernehmen, für jede Berufsschule im Benehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk fest; Schulbezirke können bei Berufsschulen auch für einzelne Fachklassen festgelegt werden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die oberste Schulbehörde.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler der Grundschulen besuchen die Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen. Aus wichtigem Grund kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern eine Schülerin oder einen Schüler im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Schule einer anderen Grundschule zuweisen. Die Schulbehörde kann aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund Zuweisungen vornehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 62 Schulbezirke</p> <p>(1) Die Schulbehörde legt für jede Grundschule, bei Grundschulen mit mehreren Standorten für jeden Standort (Streichung!) im Einvernehmen, für jede Berufsschule im Benehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk fest; Schulbezirke können bei Berufsschulen auch für einzelne Fachklassen festgelegt werden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, kann der Schulbezirk von der Schulbehörde festgelegt werden, wenn die oberste Schulbehörde ein dringendes öffentliches Interesse feststellt.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler der Grundschulen besuchen die Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen. Gleiches gilt für den Standort einer Grundschule. Aus wichtigem Grund kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern eine Schülerin oder einen Schüler an einem anderen Standort aufnehmen oder im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Schule einer anderen Grundschule zuweisen. Die Schulbehörde kann aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund Zuweisungen vornehmen.</p>

<p>(3) Für den Besuch einer Hauptschule gilt Absatz 2 entsprechend. Wird für den Schulbezirk der Hauptschule eine schulartübergreifende Orientierungsstufe an einer anderen Schule geführt, ist diese zu besuchen. Wird im Zusammenhang mit der Errichtung einer Regionalen Schule eine Hauptschule aufgehoben (§ 91 Abs. 2), so besuchen die Schülerinnen und Schüler, die eine Hauptschule besuchen wollen und im Schulbezirk der aufgehobenen Hauptschule wohnen, die Regionale Schule.</p> <p>(4) Die Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen besuchen die Berufsschule, in deren Schulbezirk sie beschäftigt sind. Besteht kein Beschäftigungsverhältnis, besuchen die Schülerinnen und Schüler die Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes beschäftigt sind, wenn sie nicht die für den Beschäftigungsort zuständige Berufsschule des anderen Landes besuchen können. Absatz 2 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Ist für eine Fachklasse ein Schulbezirk festgelegt (Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz), so wird sie von den Schülerinnen und Schülern besucht, die in dem Schulbezirk beschäftigt sind. Schülerinnen und Schüler, deren Beschäftigungsort außerhalb des Landes liegt, besuchen die Fachklasse, wenn sie in deren Schulbezirk wohnen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(Streichung!)</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen besuchen die Berufsschule, in deren Schulbezirk sie beschäftigt sind. Besteht kein Beschäftigungsverhältnis, besuchen die Schülerinnen und Schüler die Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes beschäftigt sind, wenn sie nicht die für den Beschäftigungsort zuständige Berufsschule des anderen Landes besuchen können. Absatz 2 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Ist für eine Fachklasse ein Schulbezirk festgelegt (Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz), so wird sie von den Schülerinnen und Schülern besucht, die in dem Schulbezirk beschäftigt sind. Schülerinnen und Schüler, deren Beschäftigungsort außerhalb des Landes liegt, besuchen die Fachklasse, wenn sie in deren Schulbezirk wohnen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p>Teil 4</p>	<p>Teil 4</p>
<p>Finanzielle Förderung</p>	<p>Finanzielle Förderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 69 Beförderung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grund-, Haupt- und Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Das gleiche gilt für die Beförderung zur nächstgelegenen Realschule, Regionalen Schule sowie der Sekundarstufe I der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen. Wird eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besucht, trägt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat, die Beförderungskosten.</p> <p>(2) Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule oder Förderschule länger als zwei Kilometer, zwischen Wohnung und Hauptschule, Realschule, Regionaler Schule, Integrierter Gesamtschule oder Gymnasium länger als vier Kilometer oder wenn er besonders gefährlich ist. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind für die Zumut-</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 Beförderung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Das gleiche gilt für die Beförderung zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform, sowie der Sekundarstufe I der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen. Wird eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besucht, trägt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat, die Beförderungskosten.</p> <p>(2) Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule oder Förderschule länger als zwei Kilometer, zwischen Wohnung und Realschule plus, Integrierter Gesamtschule oder Gymnasium länger als vier Kilometer oder wenn er besonders gefährlich ist. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind für die Zumutbarkeit</p>

barkeit des Schulwegs unabhängig von der jeweilig besuchten Schulart auch Art und Grad der Behinderung maßgebend.

(3) Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule nach Absatz 1 Satz 2 werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen. Wegunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht. Eine Schule, die zur Zeit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers die nächstgelegene ist, gilt außer bei einem Wechsel des Wohnortes für die Dauer des Schulbesuchs als die nächstgelegene Schule.

(4) Die Aufgabe wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden. Kosten anderer Beförderungsmittel müssen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie nach Satz 1 entstehen würden. Für Schülerinnen und Schüler der Realschulen, Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien soll ein angemessener Eigenanteil gefordert werden.

(5) Beim Einsatz der Schulbusse ist sicherzustellen, dass die Zahl der zulässigen Stehplätze nur auf kürzeren Strecken und nur bis zu 70 v. H. genutzt wird. Bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist für Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.

(6) Fahrplan und Linienführung im Rahmen der Schülerbeförderung legt der Landkreis im Benehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden fest, aus deren Gebiet Schülerinnen und Schüler zu befördern sind. Er soll den Schulleiterinnen und Schulleitern Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die kreisfreien Städte entsprechend.

(7) Der Landkreis kann die Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise einer Verbandsgemeinde oder einer verbandsfreien Gemeinde übertragen. Bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen, eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung vereinbaren.

des Schulwegs unabhängig von der jeweilig besuchten Schulart auch Art und Grad der Behinderung maßgebend.

(3) Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule nach Absatz 1 Satz 2 werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen. Wegunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht. Eine Schule, die zur Zeit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers die nächstgelegene ist, gilt außer bei einem Wechsel des Wohnortes für die Dauer des Schulbesuchs als die nächstgelegene Schule.

(4) Die Aufgabe wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden. Kosten anderer Beförderungsmittel müssen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie nach Satz 1 entstehen würden. Für Schülerinnen und Schüler **(Streichung!)** Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien soll ein angemessener Eigenanteil gefordert werden.

(5) Beim Einsatz der Schulbusse ist sicherzustellen, dass die Zahl der zulässigen Stehplätze nur auf kürzeren Strecken und nur bis zu 70 v. H. genutzt wird. Bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist für Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.

(6) Fahrplan und Linienführung im Rahmen der Schülerbeförderung legt der Landkreis im Benehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden fest, aus deren Gebiet Schülerinnen und Schüler zu befördern sind. Er soll den Schulleiterinnen und Schulleitern Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die kreisfreien Städte entsprechend.

(7) Der Landkreis kann die Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise einer Verbandsgemeinde oder einer verbandsfreien Gemeinde übertragen. Bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen, eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung vereinbaren.

(8) Für Schülerinnen und Schüler

1. der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,
 2. in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Bereich eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie
 3. der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen und der Berufsoberschulen
- gelten die für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen und der Sekundarstufe I der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen in den Absätzen 1, 2, 3 Satz 1 und 4 Satz 1, 3 und 4 getroffenen Regelungen entsprechend. Voraussetzung ist, dass das Einkommen der Schülerinnen oder Schüler und ihrer Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ihrer unterhaltspflichtigen Eltern, eine Grenze nicht übersteigt, deren Höhe und Berechnung das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit der Betroffenen im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regelt. Die Einkommensgrenze gilt für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I nur, wenn sie nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet sind oder nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vom Besuch einer Schule befreit sind. Für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht gelten die für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen getroffenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 entsprechend; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie keine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.

(9) Für Schülerinnen und Schüler, die Regionale Schulen oder Integrierte Gesamtschulen besuchen, für die ein Einzugsbereich nach § 93 gebildet ist, besteht eine Beförderungspflicht nur, soweit sie im Einzugsbereich wohnen, es sei denn, die jeweilige Schule ist bereits vor der Bildung des Einzugsbereichs besucht worden. Schülerinnen und Schülern von Regionalen Schulen, die nicht im Einzugsbereich wohnen, werden die Kosten für den Besuch der Regionalen Schule höchstens in dem Umfang erstattet, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen Realschule oder, wenn dies bei der Kostenübernahme günstiger ist, der zuständigen Hauptschule zu übernehmen wären.

(8) Für Schülerinnen und Schüler

1. der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,
 2. in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Bereich eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie
 3. der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, **der Fachoberschulen** und der Berufsoberschulen
- gelten die für die Schülerinnen und Schüler der **Realschulen plus** und der Sekundarstufe I der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen in den Absätzen 1, 2, 3 Satz 1 und 4 Satz 1 **und 3** getroffenen Regelungen entsprechend. Voraussetzung ist, dass **eine Einkommensgrenze nicht überschritten wird**, deren **Ausgestaltung** das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit der Betroffenen im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regelt. Die Einkommensgrenze gilt für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I nur, wenn sie nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet sind oder nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vom Besuch einer Schule befreit sind. Für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht gelten die für Schülerinnen und Schüler der **Realschulen plus** getroffenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 entsprechend **mit der Maßgabe, dass die Schülerbeförderung bis zu der Schule gewährt wird, in deren Schulbezirk sie wohnen (§ 62 Abs. 4 Satz 2)** ; das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie keine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.

(9) Für Schülerinnen und Schüler, **(Streichung!)** Integrierte Gesamtschulen besuchen, für die ein Einzugsbereich nach § 93 gebildet ist, besteht eine Beförderungspflicht nur, soweit sie im Einzugsbereich wohnen, es sei denn, die jeweilige Schule ist bereits vor der Bildung des Einzugsbereichs besucht worden. **(Streichung!)**

§ 73	§ 73
Rechtsstellung der Schulen	Rechtsstellung der Schulen
Die öffentlichen Schulen sind staatliche oder kommunale Schulen. Sie sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.	Die öffentlichen Schulen sind staatliche Schulen oder Schulen des Bezirksverbandes Pfalz. Sie sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
Schulunterhaltung und Schulverwaltung	Schulunterhaltung und Schulverwaltung
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Staatliche Schulen	Staatliche Schulen
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Personal- und Sachbedarf	Personal- und Sachbedarf
§ 76 Schulträger	§ 76 Schulträger
<p>(1) Schulträger ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grund- und Hauptschulen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt, 2. bei Realschulen, Regionalen Schulen, organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schulen, Kooperativen Regionalen Schulen und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt, eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis, 3. bei Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und den übrigen Förderschulen eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis. <p>Bei Grundschulen, deren Schulbezirk sich mit dem Gebiet einer Ortsgemeinde deckt, kann die Ortsgemeinde auf ihren Antrag Schulträger bleiben, wenn die Verbandsgemeinde und die Schulbehörde zustimmen.</p> <p>(2) Als Schulträger kann in besonderen Fällen auch ein Schulverband aus Gebietskörperschaften, die nach Absatz 1 Satz 1 für die jeweilige Schulart als Schulträger vorgesehen sind, festgelegt werden. An die Stelle eines Schulverbandes kann ein durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Beteiligten bestimmter Schulträger treten.</p> <p>(3) Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden oder große kreisangehörige Städte können Mitglieder eines Schulverbandes gemäß Absatz 2 Satz 1 sein, der Träger einer Integrierten Gesamtschule ist. Sie können sich auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an der Erfüllung einzelner Aufgaben eines Trägers einer Integrierten Gesamtschule beteiligen.</p>	<p>(1) Schulträger ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grundschulen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt, 2. bei Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus sowie mit einer Fachoberschule organisatorisch verbundenen Realschulen plus, Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und den Förderschulen eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis. <p>Streichung</p> <p>(2) Als Schulträger kann in besonderen Fällen auch ein Schulverband aus Gebietskörperschaften, die nach Absatz 1 für die jeweilige Schulart als Schulträger vorgesehen sind, festgelegt werden. An die Stelle eines Schulverbandes kann ein durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Beteiligten bestimmter Schulträger treten.</p> <p>(3), Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und große kreisangehörige Städte, die am 31. Juli 2009 Schulträger von Schulen der Sekundarstufe I waren, können Schulträger von Realschulen plus und organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus werden, wenn der Landkreis und die Schulbehörde zustimmen und ein Schulentwicklungsplan vorliegt. Die Genehmigung der Schulbehörde kann versagt werden, wenn kein Schulentwicklungsplan vorliegt oder durch den Wechsel der Trägerschaft die für die Einrich-</p>

	tung und Unterhaltung der Schule erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.
<p style="text-align: center;">§ 77 Schulträgerschaft bei Schulzentren</p> <p>(1) Schulträger der Schulen eines Schulzentrums (§ 15) ist die Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt oder Landkreis), in deren Gebiet das Schulzentrum liegt. Die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder große kreisangehörige Stadt kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums Schulträger sein, wenn das Schulzentrum nur Schulen, für die sie nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 als Schulträger vorgesehen ist, oder ein Gymnasium, dessen Schülerinnen und Schüler überwiegend in ihrem Gebiet wohnen, umfasst.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Schulen nach § 83 Abs. 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 Schulträgerschaft bei Schulzentren</p> <p>(1) Schulträger der Schulen eines Schulzentrums (§ 15) ist die Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt oder Landkreis), in deren Gebiet das Schulzentrum liegt.</p> <p style="text-align: center;">Streichung</p> <p>2) Absatz 1 gilt nicht für Schulen nach § 83 Abs. 1.</p>

<p style="text-align: center;">§ 78 Kostenverteilung bei Schulzentren</p> <p>(1) Umfasst das Schulzentrum eines Landkreises eine Hauptschule, so erstattet die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige Stadt oder kreisfreie Stadt, die zum Schulbezirk der Hauptschule gehört, dem Landkreis die auf die Hauptschule entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten. Gehören zum Schulbezirk der Hauptschule mehrere dieser Gebietskörperschaften, erstatten sie die Kosten anteilig; die Anteile werden nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die aus dem Gebiet der jeweiligen Gebietskörperschaft die Hauptschule besuchen, berechnet. Satz 2 gilt entsprechend für das Schulzentrum einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde, großen kreisangehörigen Stadt oder kreisfreien Stadt, wenn sich der Schulbezirk der Hauptschule über das Gebiet der Gebietskörperschaft hinaus erstreckt.</p> <p>(2) Umfasst das Schulzentrum einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder großen kreisangehörigen Stadt ein Gymnasium, erstattet der Landkreis dem Schulträger die auf das Gymnasium entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten. Satz 1 gilt für Realschulen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis 90 v. H. der Kosten erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 78 Kostenverteilung bei organisatorisch verbundenen Schulen</p> <p style="text-align: center;">Streichung</p> <p>(1) Bei organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus erstattet die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, oder große kreisangehörige Stadt, die zum Schulbezirk der Grundschule gehört, dem Landkreis die auf die Grundschule entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten.</p>
---	---

<p>(3) Bei Schulen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ausgaben im Einvernehmen mit der Gebietskörperschaft, die zur Erstattung verpflichtet ist, im Haushaltsplan zu veranschlagen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt und verletzt dadurch eine der beteiligten Gebietskörperschaften die ihr auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen, so gilt § 97 Abs. 4. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion; sie hat die Schulbehörde zu hören.</p>	<p>(2) Die Haushaltsansätze für die in Absatz 1 genannten Schulen sind im Einvernehmen mit der Gebietskörperschaft, die zur Erstattung verpflichtet ist, im Haushaltsplan zu veranschlagen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt und verletzt dadurch eine der beteiligten Gebietskörperschaften die ihr auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen, so gilt § 97 Abs. 4. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion; sie hat die Schulbehörde zu hören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 80 Übertragung der Schulträgerschaft</p> <p>(1) Die Schulbehörde kann die Schulträgerschaft für eine bestehende Schule auf einen anderen für diese Schulart vorgesehenen Schulträger übertragen, wenn beide Schulträger zustimmen. Verweigert einer der Beteiligten die Zustimmung, so kann die Schulträgerschaft übertragen werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Ein dringendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn ein Schulzentrum oder eine Kooperative Gesamtschule gebildet werden soll.</p> <p>(2) Der neue Schulträger kann innerhalb von sechs Monaten nach Übertragung der Schulträgerschaft von dem bisherigen Schulträger die entschädigungslose Übereignung des beweglichen und den entschädigungslosen Übergang des unbeweglichen Schulvermögens verlangen, soweit er das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt. Wird der Übergang von unbeweglichem Schulvermögen innerhalb der Frist nach Satz 1 verlangt, so geht es mit dem Ablauf dieser Frist auf den neuen Schulträger über. Er hat die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen (§ 86 Abs. 1), die ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fällig werden, zu übernehmen.</p> <p>(3) Rechtshandlungen, die aus Anlass des Übergangs des Schulvermögens erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Abgaben und Auslagen. Für die Eintragung einer Rechtsänderung im Grundbuch und sonstige mit dem Übergang verbundene gerichtliche Geschäfte werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) nicht erhoben. Die sonstigen Kosten des Eigentumsübergangs hat der neue Schulträger zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Übertragung der Schulträgerschaft</p> <p>Streichung</p> <p>(1) Wird die Schulträgerschaft nach § 76 Abs. 3 auf einen neuen Schulträger übertragen, kann dieser neue Schulträger innerhalb von sechs Monaten nach Übertragung der Schulträgerschaft von dem bisherigen Schulträger die entschädigungslose Übereignung des beweglichen und den entschädigungslosen Übergang des unbeweglichen Schulvermögens verlangen, soweit er das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt. Wird der Übergang von unbeweglichem Schulvermögen innerhalb der Frist nach Satz 1 verlangt, so geht es mit dem Ablauf dieser Frist auf den neuen Schulträger über. Er hat die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen (§ 86 Abs. 1), die ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fällig werden, zu übernehmen.</p> <p>(2) Rechtshandlungen, die aus Anlass des Übergangs des Schulvermögens erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Abgaben und Auslagen. Für die Eintragung einer Rechtsänderung im Grundbuch und sonstige mit dem Übergang verbundene gerichtliche Geschäfte werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) nicht erhoben. Die sonstigen Kosten des Eigentumsübergangs hat der neue Schulträger zu übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 83 Besondere staatliche Schulen, Studienseminare</p>	<p style="text-align: center;">§ 83 Besondere staatliche Schulen, Studienseminare</p>

<p>(1) Das Land stellt den Personal- und Sachbedarf bereit von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbaugymnasien und Kollegs, 2. berufsbildenden Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen, 4. Fachschulen, Förderschulen sowie Gymnasien, bei denen wegen des besonderen Bildungsangebots und des überregionalen Einzugsbereiches ein kommunaler Schulträger nicht geeignet ist. 	<p>(1) Das Land stellt den Personal- und Sachbedarf bereit von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbaugymnasien, Abendgymnasien und Kollegs, 2. berufsbildenden Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen, 4. Fachschulen, Förderschulen sowie Gymnasien, bei denen wegen des besonderen Bildungsangebots und des überregionalen Einzugsbereiches ein kommunaler Schulträger nicht geeignet ist.
<p>Unterabschnitt 4 Schulorganisation</p>	<p>Unterabschnitt 4 Schulorganisation</p>
<p>§ 91 Errichtung und Aufhebung der Schulen</p> <p>(1) Die Schulbehörde errichtet die Schulen nach dem schulischen Bedürfnis und legt den Schulträger fest. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Gebietskörperschaft, die als Schulträger vorgesehen ist. Ist ein Schulverband als Schulträger vorgesehen, müssen alle beteiligten Gebietskörperschaften zustimmen. Ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 als Schulträger für eine Hauptschule ein Landkreis vorgesehen, muss auch die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige Stadt und kreisfreie Stadt, die zum Schulbezirk der Hauptschule gehört, zustimmen; dies gilt entsprechend, wenn eine kreisfreie Stadt als Schulträger vorgesehen ist sowie im Falle des § 77 Abs. 1 Satz 2. Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Schule errichtet werden, wenn das fachlich zuständige Ministerium ein dringendes öffentliches Interesse feststellt.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses nach Absatz 1 sind auch regionale Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen. Diese sollen von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet oder von benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam aufgestellt werden; die Landkreise hören die Schulträger an.</p>	<p>§ 91 Errichtung und Aufhebung der Schulen</p> <p>(1) Die Schulbehörde errichtet die Schulen nach dem schulischen Bedürfnis und legt den Schulträger fest. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Gebietskörperschaft, die als Schulträger vorgesehen ist. Ist ein Schulverband als Schulträger vorgesehen, müssen alle beteiligten Gebietskörperschaften zustimmen. (Streichung!). Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Schule errichtet werden, wenn das fachlich zuständige Ministerium ein dringendes öffentliches Interesse feststellt.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses nach Absatz 1 sind auch regionale Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet oder von benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam aufgestellt werden müssen. Die Landkreise hören die Schulträger an.</p>
<p>§ 92 Ergänzende Vorschriften</p> <p>(1) Ein Schulzentrum wird von der Schulbehörde mit Zustimmung des Schulträgers der beteiligten Schulen gebildet, wenn es nach den örtlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten möglich ist; § 91 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für die Aufhebung des Schulzentrums, seine Erweiterung oder Einschränkung entsprechend.</p>	<p>§ 92 Ergänzende Vorschriften</p> <p>(1) Ein Schulzentrum wird von der Schulbehörde mit Zustimmung des Schulträgers der beteiligten Schulen gebildet, wenn es nach den örtlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten möglich ist; § 91 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für die Aufhebung des Schulzentrums, seine Erweiterung oder Einschränkung entsprechend.</p>

<p>(3) Über die organisatorische Verbindung von Grundschulen und Hauptschulen sowie von Grundschulen und Regionalen Schulen entscheidet die Schulbehörde im Benehmen mit dem Schulträger.</p> <p>(4) Eine Regionale Schule (§ 9 Abs. 3 Nr. 3) kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung des Schulträgerausschusses von der obersten Schulbehörde errichtet werden, wenn sie das Bildungsangebot in der Region sichert oder erweitert. Ein abschlussbezogener Realschulbildungsgang muss in zumutbarer Entfernung gewährleistet bleiben. Wird im Zusammenhang mit der Errichtung einer Regionalen Schule eine Schule der Sekundarstufe I aufgehoben, so sind neben dem Schulausschuss die Gesamtkonferenz dieser Schule sowie der Schulträgerausschuss zu hören. § 91 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Vor der Errichtung einer Kooperativen Regionalen Schule oder einer Kooperativen Gesamtschule (§ 16) sind die Schulleiternbeiräte, die Gesamtkonferenzen und die Schulausschüsse der beteiligten Schulen zu hören. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(6) Eine Integrierte Gesamtschule kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung des Schulträgerausschusses von der obersten Schulbehörde errichtet werden, wenn ein ausreichender Bestand von Schularten der Sekundarstufe I und von Gymnasien mit Sekundarstufe II in zumutbarer Entfernung gewährleistet bleibt. Wird im Zusammenhang mit der Errichtung einer Integrierten Gesamtschule eine Schule der Sekundarstufe I aufgehoben, so sind neben dem Schulausschuss die Gesamtkonferenz dieser Schule sowie der Schulträgerausschuss zu hören. § 91 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(7) Die näheren Einzelheiten zur pädagogischen und organisatorischen Ausgestaltung der Regionalen Schule, der Kooperativen Regionalen Schule, der Kooperativen und Integrierten Gesamtschule sowie zu ihrer Errichtung regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(3) Über die organisatorische Verbindung von Schulen entscheidet die Schulbehörde im Benehmen mit dem Schulträger.</p> <p>(Streichung!)</p> <p>(4) Vor der Errichtung (Streichung) einer Kooperativen Gesamtschule (§ 16) sind die Schulleiternbeiräte, die Gesamtkonferenzen und die Schulausschüsse der beteiligten Schulen zu hören. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(5) Eine Integrierte Gesamtschule kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung des Schulträgerausschusses (Streichung!) errichtet werden (Streichung!). Wird im Zusammenhang mit der Errichtung einer Integrierten Gesamtschule eine Schule der Sekundarstufe I aufgehoben, so sind neben dem Schulausschuss die Gesamtkonferenz dieser Schule sowie der Schulträgerausschuss zu hören. § 91 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Die näheren Einzelheiten zur pädagogischen und organisatorischen Ausgestaltung der Realschule plus, der Kooperativen und Integrierten Gesamtschule sowie zu ihrer Errichtung regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 94</p> <p>(1) Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, kreisfreie Städte und Landkreise können als kommunale Schulen berufsbildende Schulen mit Ausnahme von Berufsschulen errichten. Die Personal- und Sachkosten der kommunalen Schule trägt die Gebietskörperschaft.</p> <p>(2) Die Errichtung einer kommunalen Schule bedarf der Genehmigung der Schulbehörde; die Genehmigung ist spätestens sechs Monate vor Beginn eines Schuljahres zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Gebietskörperschaft nachweist,</p>	<p style="text-align: center;">§ 94</p> <p style="text-align: center;">Streichung</p>

<p>dass sie den notwendigen Personal- und Sachbedarf bereitstellen kann.</p> <p>(3) Einstellung und Anstellung der Lehrkräfte sowie Berufung und Ernennung der Schulleiterinnen oder Schulleiter bedürfen der Bestätigung durch die Schulbehörde.</p> <p>(4) Für die Genehmigung von Baumaßnahmen gilt § 86 entsprechend. Das Land leistet zu den Aufwendungen für genehmigte Baumaßnahmen Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans.</p> <p>(5) Eine kommunale Schule kann nur zum Ende eines Schuljahres aufgehoben werden. Die Aufhebung setzt voraus, dass die Absicht spätestens vier Monate vorher der Schulbehörde mitgeteilt worden ist.</p> <p>(6) Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen gilt § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend</p>	
<p>Teil 6 Schulaufsicht</p>	<p>Teil 6 Schulaufsicht</p>
<p>§ 96 Aufgaben</p>	<p>§ 96 Aufgaben</p>
<p>(1) Das Schulwesen untersteht der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht).</p> <p>(2) Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung und die Beaufsichtigung des Schulwesens. Aufgaben der Schulaufsicht sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die abschließende Festlegung des Inhalts und die Organisation des Unterrichts, 2. die Beratung der Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Evaluation der Schulen , 3. die zentrale Planung der Schulorganisation (Schulorganisationsplan), 4. die Genehmigung der Lehr- und Lernmittel, 5. die Fachaufsicht über die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schulen, 6. die Dienstaufsicht über die Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte und pädagogischen und technischen Fachkräfte der staatlichen Schulen, bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form auch für das sonstige pädagogische Personal, 7. die Rechtsaufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Schulträger. <p>(3) Das fachlich zuständige Ministerium setzt Bildungsstandards sowie schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche. Sie legen die grundlegenden</p>	<p>(1) Das Schulwesen untersteht der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht).</p> <p>(2) Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung und die Beaufsichtigung des Schulwesens. Aufgaben der Schulaufsicht sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die abschließende Festlegung des Inhalts und die Organisation des Unterrichts, 2. die Beratung der Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Evaluation der Schulen einschließlich des Abschlusses und der Kontrolle von Zielvereinbarungen, 3. die zentrale Planung der Schulorganisation (Schulorganisationsplan), 4. die Genehmigung der Lehr- und Lernmittel, 5. die Fachaufsicht über die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schulen, 6. die Dienstaufsicht über die Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte und pädagogischen und technischen Fachkräfte der staatlichen Schulen, bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form auch für das sonstige pädagogische Personal, 7. die Rechtsaufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Schulträger. <p>(3) Das fachlich zuständige Ministerium setzt Standards für die Qualitätsentwicklung und Bildungsstandards sowie schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unter-</p>

<p>Inhalte und Ziele von Erziehung und Unterricht in der Schule fest, gewährleisten die Kooperation von Schularten und die Durchlässigkeit von Bildungsgängen und ermöglichen den Schulen eine eigene Schwerpunktsetzung. Die Festlegung schuleigener Schwerpunkte im Rahmen der Bildungsstandards und Vorgaben muss so erfolgen, dass unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte entsprochen werden kann.</p> <p>(4) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schule sowie der besonderen Aufgaben der einzelnen Schulart geeignet sein. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, insbesondere von Schulbüchern, von seiner Genehmigung abhängig machen. Die Lehr- und Lernmittel, die der Genehmigung bedürfen, und das Verfahren regelt das fachlich zuständige Ministerium. Dabei ist vorzusehen, dass die Genehmigung insbesondere zu versagen ist, wenn Lehr- und Lernmittel nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit dem Verfassungsrecht und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmen,2. den Anforderungen der Lehrpläne und Richtlinien didaktisch und methodisch im Wesentlichen entsprechen,3. in der inhaltlichen Aufbereitung und sprachlichen Darstellung altersgemäß sind oder4. in ihrer Ausstattung und Verwendung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen.	<p>richtsfächer und Lernbereiche. Sie legen die grundlegenden Inhalte und Ziele von Erziehung und Unterricht in der Schule fest, gewährleisten die Kooperation von Schularten und die Durchlässigkeit von Bildungsgängen und ermöglichen den Schulen eine eigene Schwerpunktsetzung. Die Festlegung schuleigener Schwerpunkte im Rahmen der Bildungsstandards und Vorgaben muss so erfolgen, dass unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte entsprochen werden kann.</p> <p>(4) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schule sowie der besonderen Aufgaben der einzelnen Schulart geeignet sein. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, insbesondere von Schulbüchern, von seiner Genehmigung abhängig machen. Die Lehr- und Lernmittel, die der Genehmigung bedürfen, und das Verfahren regelt das fachlich zuständige Ministerium. Dabei ist vorzusehen, dass die Genehmigung insbesondere zu versagen ist, wenn Lehr- und Lernmittel nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit dem Verfassungsrecht und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmen,2. den Anforderungen der Lehrpläne und Richtlinien didaktisch und methodisch im Wesentlichen entsprechen,3. in der inhaltlichen Aufbereitung und sprachlichen Darstellung altersgemäß sind oder4. in ihrer Ausstattung und Verwendung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen.
	<p style="text-align: center;">§ 97 a Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbständigkeit von Schulen</p> <p>(1) Die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbständigkeit von Schulen ist als Teil der Schulbehörde organisatorisch unabhängig von der Schulaufsicht und arbeitet im Rahmen der Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums fachlich mit der Schulaufsicht zusammen. Sie dient der Verbesserung der pädagogischen Qualität der Schulen.</p> <p>(2) Sie ermittelt zentrale Elemente der schulischen Qualität auf der Grundlage der vom fachlich zuständigen Ministerium vorgegebenen Standards.</p> <p>(3) Schulen und Schulträger sind verpflichtet, an den Evaluationen der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbständigkeit von Schulen teilzunehmen. Das gilt auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Schüler- und Elternvertretungen.</p>

	(4) Die Ergebnisse sind Grundlage für die zwischen Schulbehörde und Schulen zu schließenden Zielvereinbarungen und die weitere Schulqualitätsarbeit gemäß § 23 Abs. 2.
Teil 7	Teil 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 102 Staatliche Prüfungen	§ 102 Staatliche Prüfungen
<p>(1) Das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt staatliche Prüfungen, die in seinem Geschäftsbereich einen Studien- oder Ausbildungsgang an einer Hochschule abschließen, durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erste Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, 1. die Erste Prüfung für das Lehramt an Hauptschulen, 2. die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, 3. die Erste Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen, 4. die Erste Prüfung für das Lehramt an Realschulen, 5. die Erste Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, 6. die Erste Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. <p>Die betroffenen Hochschulen sind anzuhören. Für den Inhalt der Prüfungsordnungen gilt § 26 des Hochschulgesetzes entsprechend.</p>	<p>(1) Das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt staatliche Prüfungen, die in seinem Geschäftsbereich einen Studien- oder Ausbildungsgang an einer Hochschule abschließen, durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erste Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, 7. die Erste Prüfung für das Lehramt an Hauptschulen, 8. die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, 9. die Erste Prüfung für das Lehramt an Förderschulen, 10. die Erste Prüfung für das Lehramt an Realschulen, 11. die Erste Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, 12. die Erste Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. <p>Die betroffenen Hochschulen sind anzuhören. Für den Inhalt der Prüfungsordnungen gilt § 26 des Hochschulgesetzes entsprechend. Vor der Erhebung der Anfechtungsklage gegen die abschließende Prüfungsentscheidung ist ein Vorverfahren gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.</p>
§ 103 Schulen des Bezirksverbandes Pfalz	§ 103 Schulen des Bezirksverbandes Pfalz
<p>Der Bezirksverband Pfalz ist Träger der kommunalen Schulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schule für gehörlose und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler in Frankenthal mit den Abschlüssen der <ol style="list-style-type: none"> a) Grundschule, b) Hauptschule, c) Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, d) Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung e) Berufsschule, f) Berufsfachschule für Metalltechnik und Elektrotechnik, g) Berufsoberschule I für Technik, h) Fachschule, Fachbereiche Technik, Fachrichtung Maschinentechnik 2. Berufsbildende Schule in Kaiserslautern mit den Schulformen und Bildungsgängen <ol style="list-style-type: none"> a) Berufsfachschule, dreijähriger Bildungsgang 	<p>(1) Der Bezirksverband Pfalz ist Träger der folgenden Schulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schule für gehörlose und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler in Frankenthal mit den Abschlüssen der <ol style="list-style-type: none"> a) Grundschule, b) Berufsreife, c) Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, d) Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung e) Berufsschule, f) Berufsfachschule für Metalltechnik und Elektrotechnik, g) Berufsoberschule I für Technik, h) Fachschule, Fachbereiche Technik, Fachrichtung Maschinentechnik 2. Berufsbildende Schule in Kaiserslautern mit den Schulformen und Bildungsgängen <ol style="list-style-type: none"> a) Berufsfachschule, dreijähriger Bildungs-

<p>in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks,</p> <p>b) Fachschule, Fachbereiche Technik (Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik) sowie Karosserie- und Fahrzeugtechnik,</p> <p>c) Meisterschule für Handwerker.</p> <p>Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium dem Bezirksverband Pfalz auf Antrag die Genehmigung zur Errichtung weiterer Schulformen oder Bildungsgänge an den bestehenden Schulen erteilen.</p>	<p>gang in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks,</p> <p>b) Fachschule, Fachbereiche Technik (Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik) sowie Karosserie- und Fahrzeugtechnik,</p> <p>c) Meisterschule für Handwerker.</p> <p>Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium dem Bezirksverband Pfalz auf Antrag die Genehmigung zur Errichtung weiterer Schulformen oder Bildungsgänge an den bestehenden Schulen erteilen.</p> <p>(2) Die Personal- und Sachkosten der kommunalen Schule trägt die Gebietskörperschaft.</p> <p>(3) Einstellung und Anstellung der Lehrkräfte sowie Berufung und Ernennung der Schulleiterinnen oder Schulleiter bedürfen der Bestätigung durch die Schulbehörde.</p> <p>(4) Für die Genehmigung von Baumaßnahmen gilt § 86 entsprechend. Das Land leistet zu den Aufwendungen für genehmigte Baumaßnahmen Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans.</p> <p>(5) Eine Schule des Bezirksverbands Pfalz kann nur zum Ende eines Schuljahres aufgehoben werden. Die Aufhebung setzt voraus, dass die Absicht spätestens vier Monate vorher der Schulbehörde mitgeteilt worden ist.</p> <p>(6) Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen gilt § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 107 Übergangsbestimmung</p> <p>Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Gremien nehmen ihre Aufgaben nach den bisherigen Bestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit wahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 107 Ausnahmen bei Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>Realschulen plus in freier Trägerschaft müssen abweichend von § 13 Abs. 2 in den Klassenstufen 5 bis 9 zwei Klassen umfassen.</p>

Artikel 2 PrivSchG geltende Fassung	Artikel 2 PrivSchG neu
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Arten und Voraussetzungen</p> <p>(1) Das Land gewährt auf Antrag den staatlich anerkannten Ersatzschulen Beiträge zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der §§ 29 bis 32; § 31 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind, dass die Schule in freier Trägerschaft auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet, das öffentliche Schulwesen des Landes entlastet und kein Schulgeld oder sonstige Entgelte erhebt.</p> <p>(3) Bei Grund- und Hauptschulen, die als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen errichtet werden sollen, ist neben den Voraussetzungen des Absatzes 2 erforderlich, dass der Besuch einer öffentlichen Grund- oder Hauptschule, die in ihrer Gliederung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, in zumutbarer Entfernung gewährleistet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Arten und Voraussetzungen</p> <p>(1) Das Land gewährt auf Antrag den staatlich anerkannten Ersatzschulen Beiträge zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der §§ 29 bis 32; § 31 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind, dass die Schule in freier Trägerschaft auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet, das öffentliche Schulwesen des Landes entlastet und kein Schulgeld oder sonstige Entgelte erhebt.</p> <p>(3) Bei Grund- und Hauptschulen und Realschulen plus, die als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen errichtet werden sollen, ist neben den Voraussetzungen des Absatzes 2 erforderlich, dass der Besuch einer öffentlichen Grund- oder Hauptschule oder Realschule plus, die in ihrer Gliederung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, in zumutbarer Entfernung gewährleistet ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Beitrag zu den Sachkosten</p> <p>(1) Zu den Sachkosten, die nicht Baukosten nach Absatz 2 sind (laufende Sachkosten), wird ein Beitrag in Höhe von 10 vom Hundert des Gesamtbetrages nach § 29 und der Personalkosten des Landes für zugewiesene Lehrer gewährt. Dabei ist für jeden zur vollen Dienstleistung zugewiesenen Lehrer das Durchschnittsgehalt oder die Durchschnittsvergütung, sonst ein entsprechender Anteil anzusetzen.</p> <p>(2) Das Land gewährt den Schulträgern der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Sonderschulen einen Beitrag zu den Aufwendungen für von der Schulbehörde genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanlagen sowie deren Ersteinrichtung (Baukosten). Er beträgt</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Grund- und Haupt- und Sonderschulen 80 v.H.,2. bei Realschulen, Gymnasien und Kollegs 50 v.H. <p>der Baukosten. Die Kosten des Baugrundstücks und seiner Erschließung gehören nicht zu den</p>	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p style="text-align: center;">Beitrag zu den Sachkosten</p> <p>(1) Zu den Sachkosten, die nicht Baukosten nach Absatz 2 sind (laufende Sachkosten), wird ein Beitrag in Höhe von 10 vom Hundert des Gesamtbetrages nach § 29 und der Personalkosten des Landes für zugewiesene Lehrer gewährt. Dabei ist für jeden zur vollen Dienstleistung zugewiesenen Lehrer das Durchschnittsgehalt oder die Durchschnittsvergütung, sonst ein entsprechender Anteil anzusetzen.</p> <p>(2) Das Land gewährt den Schulträgern der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Kollegs und Sonderschulen einen Beitrag zu den Aufwendungen für von der Schulbehörde genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanlagen sowie deren Ersteinrichtung (Baukosten). Er beträgt</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Grund- und Haupt- und Sonderschulen sowie Realschulen plus 80 v.H.,2. bei Realschulen, Gymnasien und Kollegs 50 v.H. <p>der Baukosten. Die Kosten des Baugrundstücks und seiner Erschließung gehören nicht zu den</p>

<p>Baukosten. In ihrer Dringlichkeit nehmen diese Baumaßnahmen den gleichen Rang wie entsprechende Vorhaben für öffentliche Schulen ein.</p>	<p>Baukosten. In ihrer Dringlichkeit nehmen diese Baumaßnahmen den gleichen Rang wie entsprechende Vorhaben für öffentliche Schulen ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Schülerbeförderung</p> <p>(1) Für die Beförderung der Schüler von Schulen, die Beiträge nach § 28 erhalten, gilt § 69 des Schulgesetzes entsprechend. Bei Schülern von Grund- und Hauptschulen ist hierfür Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schüler zuständigen öffentlichen Schule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Liegt die Schule in einer Gemeinde mit mehreren Grund- oder Hauptschulbezirken, so können darüber hinaus die Kosten für die Beförderung der Schüler aus allen Schulbezirken dieser Gemeinde übernommen werden.</p> <p>(2) Für die Freien Waldorfschulen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Schülern der Klassenstufen 5 bis 13 Kosten insoweit übernommen werden, als sie bei der Fahrt zur jeweils nächstgelegenen öffentlichen Realschule oder zum jeweils nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium entstehen würden. § 69 Abs. 3 SchulG findet keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Schülerbeförderung</p> <p>(1) Für die Beförderung der Schüler von Schulen, die Beiträge nach § 28 erhalten, gilt § 69 des Schulgesetzes entsprechend. Bei Schülern von Grundschulen ist hierfür Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schüler zuständigen öffentlichen Schule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Liegt die Schule in einer Gemeinde mit mehreren Grundschulbezirken, so können darüber hinaus die Kosten für die Beförderung der Schüler aus allen Schulbezirken dieser Gemeinde übernommen werden.</p> <p>(2) Für die Freien Waldorfschulen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Schülern der Klassenstufen 5 bis 13 Kosten insoweit übernommen werden, als sie bei der Fahrt zur jeweils nächstgelegenen öffentlichen Realschule, öffentlichen Realschule plus oder zum jeweils nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium entstehen würden. § 69 Abs. 3 SchulG findet keine Anwendung.</p>